



VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 4 A 14/10 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn Dr. Gerhard Kotte,
Grüner Weg 26, 06120 Halle,
2. der Frau Ilka Kotte,
Braunlager Straße 39, 06120 Halle,

Kläger,

- Proz.-Bev. zu 1: Rechtsanwälte Armin Voß,
Marktplatz 18, 06108 Halle, - 54/09Ö13 kID16/254 -
zu 2: Rechtsanwälte Hoyer, Kotte, Kersten & Wendt,
Kleine Märkerstraße 2, 06108 Halle, - 1778/08TK01 -

g e g e n

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), - 402.a-05313-Kl. 82/08 -

Beklagter,

Beigeladen:

- Firma Logmed Cooperation GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Daniel-Vorländer-Straße 8, 06120 Halle,
Proz.-Bev.: Hümmerich & Bischoff Rechtsanwälte und Steuerberater in Partnerschaft,
Leipziger Straße 91, 06108 Halle, - 2902/08P67 -

Streitgegenstand: Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle durch den Richter am Verwaltungsgericht Ludwig als Berichterstatter am 06. April 2011 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 1), die Klägerin zu 2), der Beklagte und die Beigeladene jeweils zu ¼. Die au-

Beigerichtlichen Kosten einschließlich derjenigen der Beigeladenen trägt jede Partei selbst.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Kosten sind im Rahmen der Entscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen zwischen den Beteiligten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu teilen, weil der Ausgang des Rechtsstreits ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses offen gewesen wäre. Zwar hatte der Beklagte in der angefochtenen, der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuhaltende Emissionsgrenzwerte festgelegt, die den einschlägigen Regelungen der TA Luft entsprechen. Indes ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtswidrig (bzw. verletzt die drittschützende Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG), wenn der genehmigte Wert nicht eingehalten werden kann. Ob dies der Fall ist, ist danach zu beurteilen, ob die Prognose, die Anlage werde im bestimmungsgemäßen Betrieb den festgelegten Grenzwert einhalten, vertretbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2003 – BVerwG 7 C 19.02 – BVerwGE 119, 329). Inwiefern dies hier angenommen werden kann, lässt sich nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ohne eingehende Prüfung und ohne weiterer Aufklärung und Erläuterungen nicht hinreichend sicher beantworten. Das gilt insbesondere hinsichtlich des mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Abgasvolumenstroms und der sich daraus ergebenden Menge organischer Stoffe im Abgas.

Da die Beigeladene mit Schriftsatz vom 26. März 2010 einen Sachantrag gestellt hatte, entspricht es mit Blick auf § 154 Abs. 3 VwGO billigem Ermessen, sie entsprechend an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. II.19.2 und Nr. 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-

ten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Ludwig

Ausgefertigt:

Halle, 07.04.2011



Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle